



Wichtige Neuigkeiten zum Jahreswechsel 2014/2015

Liebe Mandanten,

wir haben Dezember und die Temperaturen passen sich so langsam der Jahreszeit an. Es wird kälter und wir erahnen, dass das Weihnachtsfest naht.

Und wie so häufig in den vergangenen Jahren lassen sich der Gesetzgeber und die Richter des Bundesfinanz- und -gerichtshofes noch kurz vor „Toresschluss“ so einiges einfallen, auf das wir Steuerbürger noch schnell reagieren sollten/müssen.

Und weil Weihnachten ist, gibt es sogar 1½ „Geschenke“.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Blitzlicht Ausgabe oder zu anderen Themen?

Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriela Burgund-Schürmann
Gabriela Burgund-Schürmann

Marina Pandur
Marina Pandur

Kreditbearbeitungsgebühr

Das erste Geschenk kommt vom Bundesgerichtshof und betrifft die Kreditbearbeitungsgebühr. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Erhebung von Kreditbearbeitungsgebühren durch die Banken nicht statthaft ist. Das gleiche gilt für Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Wir haben einen Musterantrag entwickelt, den wir für Sie auf unserer Internetseite zum Downloaden bereitgestellt haben.

Vorweggenommene Werbungskosten bei den Kosten für die Erst-Ausbildung

Das zweite Geschenk ist vom Bundesfinanzhof. Aber es ist noch nicht fertig gepackt. Der Bundesfinanzhof hat

beschlossen, die Angelegenheit dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung zu überlassen. Das bedeutet aber für die Steuerpflichtigen, dass man ggf. noch vor dem 31.12.2014 handeln muss, um sich die Möglichkeiten offen halten zu können, wenn das Bundesverfassungsgericht später zugunsten der Steuerpflichtigen entscheiden sollte.

Es geht um die vorweggenommenen Werbungskosten bei den Kosten für die Erst-Ausbildung. Es handelt sich wohl im überwiegenden Fall um Studenten, die keine oder nur geringe eigene Einkünfte haben, dafür aber höhere Kosten fürs Studium. Hierzu gehören Studiengebühren, Kosten für Auslandspraktika, auswärtige Unterbringung etc.



***** Für Sie
zusammengestellt! *****

Die Frist für die Geltendmachung dieser Kosten für das Jahr 2010 läuft am 31.12.2014 ab. Das heißt, dass diese Studenten ihre Steuererklärung für das Jahr 2010 schnellstmöglich erstellen und beim Finanzamt einreichen sollten. Die Erklärung muss am 31.12.2014 dem Finanzamt vorliegen.

Das Finanzamt wird die Werbungskosten im Einkommensteuerbescheid nicht anerkennen. Dann muss gegen diesen Bescheid Einspruch eingelegt werden. In dem Einspruch muss auf das offene Verfahren hingewiesen werden und das „Ruhe des Verfahrens“ beantragt werden.

Wir helfen Ihnen gerne bei Erstellung der Steuererklärung sowie bei dem später nötigen Einspruch und Antrag.

Leider gibt es nicht nur halbe oder ganze Geschenke sondern auch Pflichten.

*****Aufzeichnungspflichten*****

Es geht um die Aufzeichnungspflicht bei den sogenannten Minijobbern, kurzfristig Beschäftigten sowie Arbeitnehmern in den Branchen, die zur Sofortmeldung bei Beschäftigungsbeginn verpflichtet sind (§2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz).

Ab dem 01.01.2015 müssen für diese Arbeitnehmer der Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet und mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Gehören Sie einer dieser Branchen an, sind sie verpflichtet, die Arbeitszeiten für alle Arbeitnehmer aufzuzeichnen - also auch für Gehaltsempfänger mit festem Entgelt und/oder vereinbarter fester Arbeitszeit. Die Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen.

Wir stellen Ihnen gerne eine entsprechende Excel-Tabelle zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

Die im § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufgeführten Branchen sind:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen und die Fleischwirtschaft

*****Beendigung der Übergangsregelung für Minijobber*****

Zum 01.01.2013 hatte der Gesetzgeber die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte von monatlich 400,00 EURO auf 450,00 EURO herauf gesetzt. In diesem Zusammenhang verschoben sich auch die Verdienstgrenzen für versicherungspflichtige Beschäftigungen in der Gleitzone von ehemals 400,01 EURO bis 800,00 EURO auf 450,01 EURO bis 850,00 EURO.

Für Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 2013 zwischen 400,01 EURO und 450,00 EURO verdient haben, bestand bis zum 31.12.2012 Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge war zu diesem Zeitpunkt die geltende Gleitzoneformel anzuwenden. Aufgrund von Übergangsregelungen besteht für diese Arbeitnehmer seit dem 01.01.2013 weiterhin ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe der bisherigen Gleitzoneformel.

Diese Übergangsregelung endet zum 31.12.2014. Besteht das Arbeitsverhältnis weiterhin, wird ab dem 01.01.2015 aus der Beschäftigung in der Gleitzone (mit Sozialversicherungspflicht) eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob).

Soweit der Status einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung über den 31.12.2014 erhalten bleiben soll, besteht bei den Arbeitsvertragsparteien Handlungsbedarf. Hierfür ist es erforderlich, die arbeitsvertraglichen Grundlagen in der Form abzuändern, dass sich die regelmäßige monatliche Vergütung ab dem 01.01.2015 auf über 450,00 EURO erhöht (also mindestens 450,01 EURO).



***** Für Sie
zusammengestellt! *****

***** Mindestlohn *****

Mit dem neu geschaffenen Mindestlohngesetz (MiLoG) gilt ab dem 01.01.2015 ein festgesetzter Brutto-Stundenlohn von 8,50 EURO pro Arbeitszeitstunde. Berechnet wurde dieser Stundensatz auf Basis der Pfändungsgrenze bei ca. 42 Arbeitsstunden pro Woche und ca. 176 Arbeitsstunden im Monat. Grund ist, dass ein Arbeitnehmer in Vollzeit mindestens ein Nettogehalt in Höhe des pfändungsfreien Betrages verdienen soll.

Aus diesem Grund könnten zwar Sachbezüge Teil des Arbeitsentgeltes sein, werden aber voraussichtlich zu einem niedrigeren Nettolohn führen, so dass die Pfändungsgrenze unterschritten würde. Dann muss der Bruttostundenlohn entsprechend erhöht werden.

Ebenso gelten besondere Regelungen bei Bereitschaftsdiensten, Trinkgeldern, Leistungslöhnen (z.B. Zeitungszustellern, Provisionen), Überstunden, Prämien, Erschwerniszulagen, Weihnachts- und Urlaubsgeldern, Aufwandsleistungen und Beiträgen zur betrieblichen Altersvorsorge.

Auch bei Ausbildungsverhältnissen, Berufs-Praktika unterschiedlichster Art, Langzeitarbeitslosen und ehrenamtlichen Tätigkeiten gibt es etliche Ausnahmen.

Es wurden Übergangsregelungen für Arbeitnehmerentsendungen und Arbeitnehmerüberlassungen sowie Zeitungszustellern getroffen.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben oder der Meinung sind, dass der Stundenlohn Ihrer Arbeitnehmer unter der Mindestlohngrenze liegt.

Sollten Sie trotz allem niedrigere Löhne zahlen, wird bei einer Prüfung der anteilige Sozialversicherungsbetrag auf die Differenz eingefordert.

D.h., Sie zahlen die Sozialversicherungsbeiträge vom höheren Lohn.

Summa-Summarum fragt man sich, ob wohl mehr die Rute von Knecht Ruprecht überwiegt als die Geschenke im Nikolaussack. Das kommt wohl immer auf die eigene persönliche Situation an.

Wir lassen Sie auf jeden Fall mit den Aufgaben des Gesetzgebers und der Rechtsprechung nicht alleine sondern helfen Ihnen gerne. Ein Anruf genügt.

Bis dahin wünschen wir Ihnen eine angenehme Adventszeit.

Ihr gesamtes Team der

Steuerkanzlei Burgund-Schürmann & Pandur